

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SMALS
VERHUUR B.V.
FÜR DIE VERMIETUNG VON GERÄT
Version vom Juni 2017**

Artikel 1 Definitionen

1.1 „Smals Verhuur“:

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Smals Dredging B.V., die nach niederländischem Recht gegründet wurde, mit Sitz in Cuijk, Niederlande, und eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* unter der Nummer 08124001 und/oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Smals Dredging GmbH, die nach deutschem Recht gegründet wurde, mit Sitz unter der Adresse Kallerstraße 2a in (49846) Hoogstede, Bundesrepublik Deutschland, und/oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („private limited company“) Smals Dredging UK Ltd., die nach britischem Recht gegründet wurde, mit Sitz unter der Adresse Crown Chambers, Bridge Street, (SP1 2LZ) Salisbury, Wiltshire, Großbritannien.

1.2 „Mieter“:

jeder Betrieb, jede Einrichtung oder Privatperson, mit dem/der Smals Verhuur über das Zustandekommen eines Vertrages verhandelt und/oder einen Vertrag mit Smals Verhuur abschließt.

1.3 „Allgemeine Geschäftsbedingungen“:

diese allgemeinen Vermietungsbedingungen von Smals Verhuur.

Artikel 2 Allgemein

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Rechtsverhältnisse anwendbar, bei denen Smals Verhuur als Vermieter von Gerät, insbesondere Bagger-, Transport- und sonstiges (Hilfs-)Gerät im breitesten Sinne des Wortes auftritt.
- 2.2 Von diesen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Die Anwendbarkeit eventueller vom Mieter gehandhabten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.4 Im Falle von Nichtigkeit, Aufhebung oder einer anderweitigen Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen (oder eines Teiles davon) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen ungekürzt anwendbar. Gegebenenfalls wird möglichst im Einklang mit der wichtigen, für nichtig erklärten oder nicht anwendbaren Bestimmung gehandelt. Die Parteien halten in einem derartigen Fall so schnell wie möglich Rücksprache, um die entstandene Lücke auszufüllen.

Artikel 3 Mietpreis

- 3.1 Alle Angebote von Smals Verhuur sind unverbindlich, außer wenn ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt wurde. Angebote sind stets maximal vierzehn (14) Tage gültig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Der vereinbarte Mietpreis ist ein Mietpreis pro Woche auf der Grundlage einer maximalen Nutzung des Mietobjektes von 60 Stunden pro Woche.
- 3.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind im Mietpreis nicht inbegriffen:
- die mit der An- und Abfuhr des Mietobjektes zum und vom Mieter verbundenen Transportkosten sowie die Kosten des Transports des Mietobjektes zwischen den Projekten des Mieters,
 - die Lohnkosten des Personals,
 - die Kosten der Reparatur und Instandhaltung,
 - die notwendigen Versicherungen,
 - die Kosten von Kraftstoffen und Schmiermitteln,
 - Hafengelder, Fahrgeldern und ähnliche Kosten,
 - 50 % der Sachverständigenkosten der Ausgangs- und Eingangsbegutachtung gemäß Artikel 5.2 und 6.3,
 - die geschuldete Mehrwertsteuer.
- 3.3 Die von Smals Verhuur gehandhabten Mietpreise können jährlich am 01. Januar anhand des vom *Centraal Bureau voor de Statistiek* (niederländisches Zentralbüro für Statistik) veröffentlichten Verbraucherpreisindex (*Consumentenprijsindex, CPI*) indiziert werden, wobei der Stichtag das Datum des (ersten) Angebotes ist. Smals Verhuur nutzt nicht die Befugnis, die Mietpreise zu ändern, wenn eine Anpassung zu einem geringeren Mietpreis als dem zuletzt geltenden führen würde.
- 3.4 Der geänderte Mietpreis gilt jährlich ab dem 01. Januar, dies ungeachtet dessen, ob die Anpassung dem Mieter gegenüber gesondert mitgeteilt wurde.
- 3.5 Der Mietpreis wird über den gesamten Mietzeitraum, auch über Sonn- und Feiertage, vollständig geschuldet, auch wenn egal durch welche Ursache das Mietobjekt nicht genutzt werden kann beziehungsweise faktisch nicht genutzt wird. Ein Tag oder ein Teil eines Tages wird als ein Fünftel einer Woche berechnet.

Artikel 4 Mietzeitraum

- 4.1 Der Mietzeitraum beginnt an dem Datum und zu dem Zeitpunkt, wie es vereinbart wurde, insbesondere:
- zum Zeitpunkt der Abfahrt des Mietobjektes vom Liegeplatz von Smals Verhuur zum Mieter,
 - wenn bedungen wurde, dass Smals Verhuur für die Anlieferung des Mietobjektes sorgt: zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausgangsbegutachtung des Mietobjektes, wie es in Artikel 5.2 festgelegt ist, stattfindet.

- 4.2 Der Mietzeitraum endet ebenfalls an dem Datum und zu dem Zeitpunkt, wie es vereinbart wurde, insbesondere zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietobjekt vom Mieter Smals Verhuur ausgehändigt wird.
- 4.3 Wenn nicht vorab vereinbart wurde, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag endet, gilt, dass der Vertrag durch Kündigung endet, wobei sowohl von Smals Verhuur als auch vom Mieter eine Kündigungsfrist von einem Monat beachtet werden muss.
- 4.4 Unbeschadet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen endet der Mietzeitraum jedoch nicht eher, als dass die Eingangsbegutachtung gemäß Artikel 6 Absatz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Reparatur des Schadens/der Schäden, die im Laufe des Mietzeitraumes aufgetreten sind, stattgefunden haben.
- 4.5 Vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung von Smals Verhuur ist der Mieter nicht berechtigt, nach Bestätigung des Mietvertrages durch Smals Verhuur den Mietvertrag mit Smals Verhuur zu annullieren. Wenn der Mieter ohne Zustimmung von Smals Verhuur auf die Anmietung verzichtet, bleibt er deshalb verpflichtet, den Mietpreis für den gesamten vereinbarten Mietzeitraum zu begleichen.

Artikel 5 Anlieferung

- 5.1 Obwohl die angegebenen Anlieferungsfristen so viel wie möglich von Smals Verhuur beachtet werden, sind diese lediglich indikativ und binden diese Smals Verhuur nicht. Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde, wird die angegebene Anlieferungsfrist nie als eine Endfrist zu betrachten sein. Eine Überschreitung der Anlieferungsfrist berechtigt den Mieter deshalb in keinem Fall dazu, den Vertrag aufzulösen und/oder einen Schadenersatz zu fordern.
- 5.2 Zu Beginn des Mietzeitraumes wird ein von Smals Verhuur zu benennender Experte das Mietobjekt auf Mängel/Schäden inspizieren („Ausgangsbegutachtung“). Vorgenannter Experte wird anschließend in Bezug auf den Zustand, in dem sich das Mietobjekt befindet, einen Sachverständigenbericht erstellen. Die Mängel/Schäden, die aus der Ausgangsbegutachtung hervorgehen, werden in dem Sachverständigenbericht angegeben, der anschließend vom Mieter unterzeichnet wird. Vorgenannter Sachverständigenbericht bestimmt den Zustand, in dem das Mietobjekt nach Ablauf des Mietzeitraumes zurückgegeben werden muss.

Artikel 6 Verpflichtungen und Haftung des Mieters

- 6.1 Falls zutreffend muss der Mieter auf seine Kosten dafür sorgen, dass er rechtzeitig vor der Anlieferung des Mietobjektes über die notwendigen Genehmigungen verfügt.
- 6.2 Der Mieter garantiert dafür, dass dessen Personal, Hilfspersonen und/oder anderen Personen, die in seinem Auftrag und/oder unter seiner Verantwortung das Mietobjekt bedienen, hierzu fähig sind und über die diesbezüglich vorgeschriebenen Diplome, Zertifikate, Führerscheine usw. verfügen.
- 6.3 Der Mieter muss das Mietobjekt während des Mietzeitraumes auf seine Kosten instandhalten und dafür sorgen, dass das Mietobjekt in einem guten Wartungszustand bleibt. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt am Ende des Mietzeitraumes Smals Verhuur zurückzugeben, sauber und im selben Zustand, in dem der Mieter laut dem Sachverständigengutachten zu Beginn des Mietzeitraumes das Mietobjekt in Empfang genommen hat.
- 6.4 Smals Verhuur ist berechtigt, das Mietobjekt nach Rückerhalt von einem von ihr zu benennenden Experten kontrollieren zu lassen („Eingangsbegutachtung“). Vorgenannter Experte wird anschließend in Bezug auf den Zustand, in dem sich das Mietobjekt befindet, einen Sachverständigenbericht erstellen.
- 6.5 Sofern bei der Eingangsbegutachtung und/oder im Schadensbericht des Experten ein Schaden am Mietobjekt festgestellt wird, gehen alle Kosten der Reparatur und/oder des Ersatzes des Mietobjektes zulasten des Mieters.
- 6.6 Es ist dem Mieter verboten, das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Smals Verhuur an Dritte zu vermieten oder in Gebrauch zu geben oder das Mietobjekt für andere als die vom Mieter Smals Verhuur gegenüber angegebene Arbeit zu nutzen. Wenn Smals Verhuur eine solche schriftliche Zustimmung erteilt, tut dies der Verpflichtung des Mieters keinen Abbruch, unvermindert neben dem eventuellen Dritten alle Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch selbst weiter zu erfüllen.
- 6.7 Wenn Smals Verhuur ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag in Bezug auf das Mietobjekt einem Dritten übertragen möchte, ist der Mieter verpflichtet, an einer solchen Vertragsübernahme mitzuwirken.
- 6.8 Wenn ein Dritter das Mietobjekt beschlagnahmen lassen oder diesbezüglich Rechte fordern sollte, ist der Mieter verpflichtet, den/die beteiligten Dritte(n) über die exklusiven Eigentumsrechte von Smals Verhuur hinsichtlich des Mietobjektes zu informieren. Ferner muss der Mieter in dieser Situation innerhalb von 24 Stunden Smals Verhuur mitteilen, dass ein Dritter/Dritte Rechte fordert/fordern, und muss der Mieter - jedoch ausschließlich, wenn eine solche Beschlagnahme des Mietobjektes zulasten des Mieters vorgenommen wird - alle notwendigen (juristischen) Schritte unternehmen, um die Eigentumsrechte und den Belang von Smals Verhuur hinsichtlich des Mietobjektes zu gewährleisten. Sollte es um eine Beschlagnahme gehen, die zulasten von Smals Verhuur vorgenommen wird, dann ist der Mieter lediglich verpflichtet, solche Schritte zu unternehmen, sofern Smals Verhuur dies dann in Angemessenheit vom Mieter fordern kann und in jedem Fall dann auf Rechnung von Smals Verhuur.
- 6.9 Ein Schaden am Mietobjekt, der innerhalb des Mietzeitraumes

**ALGEMENE VERKOOP-, LEVERINGS- EN
BETALINGSVOORWAARDEN SMALS DREDGING B.V.
VOOR HET UITVOEREN VAN WATERBOUWKUNDIGE EN
BAGGERWERKZAAMHEDEN**

Versie mei 2017 -

verursacht wird, muss sofort nach der Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach dessen Entstehen Smals Verhuur gemeldet werden.

6.10 Im Falle von Diebstahl und/oder Vermissten des Mietobjektes ist der Mieter verpflichtet, dies innerhalb von 24 Stunden nach der Entdeckung Smals Verhuur zu melden und wegen des Diebstahls bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Zudem ist der Mieter verpflichtet, das Anzeigeprotokoll (eine Kopie davon) Smals Verhuur vorzulegen.

6.11 Unbeschadet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen und ungeachtet der Tatsache, ob dafür vom Mieter insgesamt oder teilweise eine Versicherung erhalten werden kann, gehen auf Kosten und das Risiko des Mieters:

- alle vom Mieter oder einem Dritten während des Mietzeitraumes direkt oder indirekt zugefügte Schäden am Mietobjekt im weitesten Sinne des Wortes,
- alle von Smals Verhuur und Dritten erlittenen Schäden infolge eines während des Mietzeitraumes aufgetretenen Vermisstens des Mietobjektes, ungeachtet dessen, ob dieses Vermissten dem Mieter anzurechnen ist,
- alle Schäden, die während des Mietzeitraumes durch das Mietobjekt Personen und/oder Sachen zugefügt werden. Unter Schäden im Sinne dieses Artikels wird auch eine Umweltverschmutzung im weitesten Sinne verstanden.

Der Mieter wird Smals Verhuur für alle Ansprüche Dritter bezüglich der in diesem Artikel genannten Schäden schadlos halten.

Artikel 7 Haftung von Smals Verhuur

7.1 Vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist Smals Verhuur nie dem Mieter und/oder einem Dritten gegenüber für irgendeine Form von Schaden haftbar.

7.2 Smals Verhuur ist insbesondere für einen Schaden nicht haftbar, wenn dieser die Folge von höherer Gewalt ist. Unter höherer Gewalt wird unter anderem, aber nicht limitativ verstanden: (Arbeits-)Streiks, Probleme mit der Energieversorgung, (abnormale) Witterungsverhältnisse, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein anrechenbares Versäumnis oder eine Berufung auf höhere Gewalt durch Dritte, Transportschwierigkeiten, Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Transitverbote, durch Maßnahmen von Behörden verursachte Behinderungen, Natur- und/oder Atomkatastrophen und Krieg und/oder Kriegsgefahr.

7.3 Smals Verhuur ist ferner insbesondere nicht für unter anderem Betriebsschäden, Folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn, der vom Mieter und/oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung bzw. der Stilllegung des Mietobjektes erlitten wird, haftbar.

7.4 Unbeschadet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen ist die gesamte Haftung von Smals Verhuur auf maximal den Betrag beschränkt, den ihre Versicherungsgesellschaft im betreffenden Fall tatsächlich auszahlt. Sofern, egal aus welchem Grund, die Versicherungsgesellschaft nicht zur Auszahlung übergeht oder es egal aus welchem Grund keine Versicherung gibt, wird die gesamte Vergütung nie höher als der gesamte Mietpreis sein, den der Mieter während des Mietzeitraumes schulden würde. Wenn kein bestimmter Mietzeitraum vereinbart wurde, wird der Mietzeitraum für die vorgenannte Berechnung dafür angesehen, maximal 26 Wochen zu betragen.

Artikel 8 Fakturierung und Bezahlung

8.1 Smals Verhuur wird wöchentlich dem Mieter eine Rechnung für die Miete der dieser vorausgehenden Woche zusenden.

8.2 Die Mietzahlung muss effektiv in der vereinbarten Währung und ohne

Verrechnung, Rabatt und/oder Aufschub erfolgen.

8.3 Der Mieter muss die Rechnungen von Smals Verhuur innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum bezahlen. Alle Forderungen von Smals Verhuur werden jedoch durch die Insolvenz (oder das gerichtliche Vergleichsverfahren) des Mieters direkt fällig. Nach der genannten Frist von dreißig (30) Tagen bzw. ab dem Zeitpunkt des Eintritts der vorzeitigen Fälligkeit ist der Mieter von Rechts wegen in Verzug und werden über den Rechnungsbetrag Zinsen von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats geschuldet, zu rechnen ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der Bezahlung. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Smals Verhuur zur Eintreibung offener Rechnungen machen muss, gehen zulasten des Mieters, wobei die außergerichtlichen Inkassokosten auf mindestens 15 % des offenstehenden Gesamtbetrages festgesetzt werden.

8.4 Zur weiteren Sicherheit der zu leistenden Zahlungen muss der Mieter auf erste Bitte von Smals Verhuur eine solide Bankgarantie eines renommierten niederländischen Bankinstituts stellen. Solange der Mieter dem nicht nachgekommen ist, ist Smals Verhuur berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen.

8.5 Beschwerden hinsichtlich der Rechnungen müssen innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Rechnungsdatum schriftlich und mit einer deutlichen und soliden Untermauerung bei Smals Verhuur eingereicht werden. Smals Verhuur ist berechtigt, Reklamationen, die später als sieben (7) Tage ab dem Rechnungsdatum eingereicht werden, nicht in Bearbeitung zu nehmen. Beschwerden setzen die Zahlungsverpflichtung des Mieters nicht aus. Diesbezügliche Klagen müssen innerhalb eines (1) Jahres ab der rechtzeitigen Reklamation unter Androhung der Nichtigkeit anhängig gemacht werden.

Artikel 9 Einseitige Kündigung/Auflösung des Mietvertrages

9.1 Smals Verhuur behält sich das Recht vor, mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Inverzugsetzung die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise aufzuschieben und/oder den Vertrag durch eine außergerichtliche Erklärung aufzulösen, ohne dass sie zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, wenn:

- der Mieter für insolvent erklärt wird, das gerichtliche Vergleichsverfahren beantragt wird, er unter Pflegschaft gestellt wird oder auf andere ähnliche Weise seine Befugnis, Rechtshandlungen zu verrichten, beschränkt wird,
- der Mieter seine Betriebsausübung einstellt,
- das Mietobjekt beschlagnahmt wird,
- der Mieter irgendeine kraft des Gesetzes oder aufgrund des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihm ruhende Verpflichtung nicht rechtzeitig und/oder nicht gebührend erfüllt.

Artikel 10 : Anwendbares Recht/zuständiger Richter

12.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Smals Verhuur und dem Mieter ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

12.2 Konflikte zwischen Smals Verhuur und dem Mieter werden ausschließlich vom zuständigen Richter der Rechtbank Oost-Brabant, Verhandlungsort 's-Hertogenbosch, Niederlande, gerichtlich behandelt, dies mit der Maßgabe, dass Smals Verhuur das Recht hat, Klagen gegen den Mieter bei anderen Gerichtsinstanzen anhängig zu machen, die aufgrund der Gesetzgebung dafür zuständig sind, solche Klagen zu behandeln.
